

# Satzung der Wählergemeinschaft „LICHT Essen“

---

## § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Die Wählergemeinschaft führt den Namen „LICHT Essen“.
2. Sie hat ihren Sitz in Essen.
3. Zweck der Wählergemeinschaft ist die Förderung einer transparenten, bürgernahen und zukunftsorientierten Kommunalpolitik in Essen. Sie tritt zu Kommunalwahlen, Oberbürgermeisterwahlen sowie Wahlen für die Bezirke und den Integrationsrat in Essen an.
4. LICHT Essen erzielt keinen Gewinn und führt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

## § 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele der Wählergemeinschaft unterstützt. Jede Person kann auch als Fördermitglied beitreten.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Ein Ausschluss ist möglich bei:
  - a. Verletzung der Satzung oder Schädigung der Gemeinschaft
  - b. Verhalten, das den Zielen der Wählergemeinschaft widerspricht
5. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Volljährige Schüler und Studierende sind im Kalenderjahr der Aufnahme in die Wählergemeinschaft von der Beitragspflicht befreit.
7. Die Beitragsfreiheit gemäß Absatz 7 und 8 gilt unabhängig von der Mitgliedsdauer oder dem Zeitpunkt des Eintritts.
8. Der Vorstand behält sich das Recht vor, geeignete Nachweise für den Schüler- oder Studierendenstatus anzufordern.
9. Ein Mindestmitgliedsbeitrag von 1,50 Euro pro Person im Monat ist einzuhalten.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung innerhalb der Gemeinschaft.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Ziele der Wählergemeinschaft zu fördern.

### **§ 4 Organe der Wählergemeinschaft**

Die Organe der Wählergemeinschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Schiedskommission

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Wählergemeinschaft.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a. Wahl und Entlastung des Vorstands
  - b. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - c. Entscheidungen über grundlegende politische Ausrichtungen
4. Mitglieder können Anträge stellen, die mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein müssen.
5. Bei verspätet eingereichten Anträgen entscheidet die Versammlung über deren Zulassung durch Mehrheitsbeschluss.
6. Für die Vorstandswahl wird ein Präsidium gewählt, bestehend aus einem/einer Versammlungsleiter/in, zwei Beisitzenden sowie einem/einer Protokollführer/in.
7. Eine ordnungsgemäß via E-Mail an alle Mitglieder mindestens Sieben Tage im Voraus einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
10. Auf Antrag sind Wahlen geheim durchzuführen. Kandidatinnen und Kandidaten können in getrennten Wahlgängen gewählt werden. Die Wahl entscheidet sich durch absolute Mehrheit, bei Stichwahl durch einfache Mehrheit. Bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los.

11. Bei der Aufstellung zu Kommunalwahlen gelten KWahlG und KWahlO. Wählen dürfen nur Mitglieder; kandidieren dürfen Wahlberechtigte, die für keine andere Partei oder Wählergemeinschaft kandidieren.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. dem/der Vorsitzenden
- b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem/der Schatzmeister/in
- d. drei Beisitzer/innen

2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3. Der Vorstand vertritt die Wählergemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

4. Eine geschlechtergerechte Quotierung ist anzustreben, aber nicht verpflichtend.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

6. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift von drei Vorstandsmitgliedern, darunter der/die Vorsitzende oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende allein handeln, mit nachträglicher Zustimmung des Vorstands innerhalb von drei Tagen.

7. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können durch Misstrauensvotum in einer Mitgliederversammlung abgewählt werden.

## **§ 7 Schiedskommission**

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine dreiköpfige oder fünfköpfige Schiedskommission für zwei Jahre. Ihre Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Die Kommission wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, einschließlich Vorsitz oder Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzstimme.

3. Die Schiedskommission vermittelt bei Konflikten zwischen Mitgliedern, Gremien oder Funktionsträgern.

4. Sie wird tätig bei Ausschlussanträgen oder schwerwiegenden persönlichen/inhaltsbezogenen Konflikten.

5. Sie prüft neutral und unterbreitet Vermittlungsvorschläge.
6. Sie kann zeitlich begrenzte Mandatsverbote oder Ausschlüsse aussprechen.
7. Über Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand und auf Wunsch den Mitgliedern zugänglich gemacht wird.
8. Die Schiedskommission berichtet auf der Jahreshauptversammlung über ihre Tätigkeit.

## **§ 8 Beteiligung an Dachverbänden**

1. Die Wählergemeinschaft kann sich an Landes- oder Bundesdachverbänden beteiligen. Dazu ist ein Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Die Delegierten werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 9 Auflösung der Wählergemeinschaft**

1. Die Auflösung der Wählergemeinschaft kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Wählergemeinschaft einer gemeinnützigen Organisation in Essen zu.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung in Kraft.